

Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung)¹

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zz. geltenden Fassung sowie § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 12.11.2008 (Amtsblatt Nr. 32 vom 17.11.2008) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 30.04.2014 die folgende Satzung beschlossen.

(1. Satzung zur Änderung vom 05.11.2014, am 01.01.2015 in Kraft getreten)²

(2. Satzung zur Änderung vom 25.06.2019; am 28.06.2019 in Kraft getreten)³

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzeehr, Fachliteratur, Fernsprechgebühren, Parkgebühren und Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke abgegolten.

I. Kreistag und seine Ausschüsse

§ 2 Aufwandsentschädigung

- | | |
|---|----------|
| (1) Kreistagsabgeordnete erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von | 210 Euro |
| (2) Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung werden | |
| dem Vorsitzenden des Kreistages | 480 Euro |
| den beiden Stellvertretern jeweils | 105 Euro |
| den Fraktionsvorsitzenden | 230 Euro |
| dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, | |
| sofern die Funktion nicht durch den Landrat ausgeübt wird, | 230 Euro |
| gewährt. | |

Ist der Vorsitzende des Kreistages gleichzeitig Fraktionsvorsitzender, so wird nur die zusätzliche Aufwandsentschädigung als Vorsitzender des Kreistages gewährt. Ist der Vorsitzende des Kreistages gleichzeitig Vorsitzender des Kreisausschusses, so wird neben der zusätzlichen Aufwandsentschädigung als Vorsitzender des Kreistages nur 50 v. H. für den Vorsitz des Kreisausschusses gewährt. Hat eine Fraktion zwei gleichberechtigte Vorsitzende, so erhalten diese die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 je zur Hälfte.

- (3) Den Stellvertretern kann auf Antrag für die Wahrnehmung von Aufgaben des jeweiligen Vorsitzenden nach Absatz 2 eine anteilige Aufwandsentschädigung je Vertretungstag von
 - 15 Euro für die Vertretung des Kreistagsvorsitzenden,
 - 3 Euro für die Vertretung des Fraktionsvorsitzenden
 gewährt werden, wenn der Vorsitzende seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Vertretungsanlass und voraussichtliche Dauer sind durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 13 vom 05.05.2014

² Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30 vom 07.11.2014

³ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26 vom 27.06.2019

§ 3 Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Nimmt ein Kreistagsabgeordneter sein Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn der Kreistagsabgeordnete nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Fraktion teilgenommen hat.
- (2) Fehlt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt bei der Kreistagssitzung, so erhält er in diesem Monat nur 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, wenn er sich nicht innerhalb von drei Werktagen nach der Kreistagssitzung bei der Vorsitzenden des Kreistages oder dem Büro Kreistag entschuldigt.
- (3) Fehlt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt bei einer Ausschusssitzung, wird grundsätzlich die Aufwandsentschädigung dieses Monats um 25 Euro gekürzt, wenn er sich nicht bis zum Tag der Sitzung beim Büro Kreistag entschuldigt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, in denen sie stimmberechtigtes Mitglied sind, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses des Kreistages dienen, ein Sitzungsgeld von 13 Euro.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 20 Euro.
- (3) Ein Mitglied des Kreistages oder des Kreisausschusses erhält für die Leitung dieser Gremien ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der jeweilige Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und keine Entschädigung nach § 2 Absatz 4 gewährt wird.
- (4) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, sofern keine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Vorsitzender des Kreistages oder Vorsitzender des Kreisausschusses gewährt wird.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5 Verdienstaufschlag

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen besteht für Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, wenn
 - diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen,
 - Ersatzleistungen in Betracht kommen,
 - das Zugewesen aufgrund der bekleideten Funktion während der regelmäßigen Arbeitszeit notwendig ist,
 - entsprechende Einladungen oder schriftliche Erläuterungen vorgelegt werden.
- (2) Verdienstaufschlag wird auf Antrag und grundsätzlich nur gegen Nachweis erstattet.
- (3) Selbständige haben dem Antrag eine Erklärung beizufügen aus der hervorgeht, dass zu den in Rede stehenden Zeiten üblicherweise eine auf Erwerb ausgerichtete Beschäftigung ausgeführt wird. Als Nachweis im Sinne von Abs. 2 gilt für Selbständige insbesondere die Vorlage von

- Einkommensteuerbescheiden oder nachgewiesenen Erfahrungswerten über das Einkommen von berufsständischen Kammern und
 - Quittungen für die Bezahlung von Vertretungs- bzw. Hilfskräften.
- (4) Für abhängig Erwerbstätige soll der Antrag zur Erstattung des Verdienstauffalls grundsätzlich vom Arbeitgeber durch Rechnungslegung erfolgen. Die Rechnungslegung gilt als Nachweis.
 - (5) Wird der Verdienstauffall nachgewiesen bzw. entsprechend Absatz 3 glaubhaft gemacht, erfolgt eine Erstattung bis zu 13 Euro je Stunde.
 - (6) Die Erstattung von Verdienstauffall ist arbeitstäglich auf acht und monatlich auf fünf- unddreißig Stunden begrenzt.
 - (7) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung bis zu 13 Euro je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 6 Dienstreisen/Fahrtkostenerstattung

- (1) Über die Anordnung oder die Genehmigung von Dienstreisen bzw. Fahrten von Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern entscheidet der Kreisausschuss, sofern nicht ein Kreistagsbeschluss vorliegt.
- (2) Dienstreisen gelten als angeordnet, wenn diese durch
 - den Vorsitzenden des Kreistages oder seine Stellvertreter
 - Kreistagsabgeordnete als bestellte Vertreter in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstigen Gremien
 - Kreistagsabgeordnete innerhalb des Landkreises, insbesondere zu Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen
 im Rahmen der Mandatsausübung erforderlich sind.
- (3) Fahrten der sachkundigen Einwohner zu Sitzungen ihrer Ausschüsse sowie Fraktions-sitzungen gelten als angeordnet.
- (4) Fahrten der Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Kreistagsabgeordnete oder sachkundige Einwohner sind, zu ihren Ausschusssitzungen gelten als angeordnet.
- (5) Für Dienstreisen nach Abs. 1 bis 4 wird auf Antrag Fahrtkostenerstattung nach den §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Abs. 2 BRKG gezahlt.
- (6) Sofern Fahrgemeinschaften für Fahrten nach Abs. 1 bis 3 gebildet werden, erhält der Fahrer der Fahrgemeinschaft pro Mitfahrer 0,02 Euro/km zusätzlich zu der Wegstreckenentschädigung nach Abs. 4.

II. Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

§ 7 Entschädigung

Ehrenamtlich Beauftragte sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls. Die Grundsätze der Entschädigung sind jeweils durch Kreistagsbeschluss festzulegen.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Zahlungsbestimmungen

Die nach Maßgabe dieser Satzung auszahlenden Beträge sind spätestens nach drei Monaten anzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 24.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald – Aufwandsentschädigungssatzung – vom 31.03.1999 (Amtsblatt Nr. 05 vom 08.05.1999), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit und Ehrenämter des Landkreises Dahme-Spreewald – Aufwandsentschädigungssatzung - vom 13.02.2008 (Amtsblatt Nr. 06 vom 20.02.2008) außer Kraft.